

Schutzkonzept

COVID-19: Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Buchs AG

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Buchs AG welche auch durch diese betrieben werden. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Schulanlage Gysimatte (Turnhalle und Aussenbereich)
- Sporthalle Suhrenmatte
- Sportanlage Suhrenmatte
- Schulanlage Risiacher (Turnhalle und Aussenbereich)
- Alte Turnhalle

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung 2 beschlossen (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen). Dies hat auch für den Sportbereich weit reichende Lockerungen zur Folge.

Die Gemeinde Buchs AG ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Buchs durch Vereine wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordnete Grundsätze:

- **Gesund und symptomfrei** ins Training/Wettkampf: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training/Wettkampf teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten:** 10m² Trainingsfläche pro Person; wenn immer möglich 2m Abstand. Bei der Anreise, beim Eintreten in die bzw. Betreten der Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Einhaltung der **Hygieneregeln** des BAG.
- **Präsenzlisten** führen: Bei jedem Training/Wettkampf ist eine Präsenzliste zu führen, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer **verantwortlichen Person:** Wer ein Training/einen Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.



3. Ohne Schutzkonzept kein Sport

Grundsätzlich gilt, dass für die Ausübung eines Trainings zwei Schutzkonzepte notwendig sind:

1. Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage
2. Es braucht ein Schutzkonzept des Trainingsveranstalters

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

3.1 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Grundlage für jedes Schutzkonzept eines lokalen Trainingsveranstalters (Sportverein) bildet das Musterschutzkonzept von Swiss Olympic. Teilweise stellen die Verbände ihren Vereinen eigene Schutzkonzepte zur Verfügung. Weitere Informationen sind auf der Swiss Olympic Webseite oder beim jeweiligen Sportverband zugänglich. Wer keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Die Schutzkonzepte müssen vor dem Trainingsbetrieb der Gemeinde eingereicht werden und während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde als Betreiberin der Sportanlage.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)



BUCHS

... detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Öffnung und Benutzung der Sportanlagen

4.1 Grundsätzliche Öffnung

Für Sportaktivitäten kann unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Die Sportanlagen in Besitz der Gemeinde sind deshalb im Grundsatz ab Samstag, 6. Juni für den Trainingsbetrieb vollumfänglich und für den Wettkampfbetrieb unter Einschränkungen wieder geöffnet.

Besucherinnen und Besucher sind sowohl während den Trainings als auch während Wettkämpfen gestattet, müssen jedoch erfasst werden (siehe Kapitel 4.5).

4.2 Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden ab dem 6. Juni entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind wieder benutzbar. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen mehr notwendig.

Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

4.3 Trainingsbetrieb

In/auf den Sportanlagen der Gemeinde Buchs ist wieder ein regulärer Trainingsbetrieb möglich. Dies schliesst explizit auch jene Trainings ein, in denen Körperkontakt stattfindet und gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen.

Es gelten grundsätzlich keine Einschränkungen der Gruppengrössen. Pro Person müssen jedoch mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

Bei der Ausübung der Sportaktivitäten deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt bedingt, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

4.4 Wettkämpfe

In/auf den Sportanlagen der Gemeinde ist der Wettkampfbetrieb bis maximal 300 Personen wieder zulässig. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in



BUCHS

Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert (Karate, Judo, Boxen, American Football etc.).

Die weiterführenden Beschränkungen für Besucherinnen und Besucher sowie die weiteren Vorgaben sind den Rahmenvorgaben von Swiss Olympic zu entnehmen.

4.5 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die jeweilige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

5. Verantwortung

5.1 Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

5.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

6. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen

Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

7. Kommunikation

Die Gemeinde Buchs informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

Kontaktpersonen

Schulanlage Gysimatte René Eggimann, 079 606 69 72	Sporthalle Suhrenmatte Daniel Lehner, 076 435 50 33
Schulanlage Suhrenmatte Daniel Lehner, 076 435 50 33	Alte Turnhalle Urs Hunziker, 079 472 87 56
Schulanlage Risiacher Silvio Faes, 079 784 90 37	Pandemieverantwortliche Cornelia Byland, 062 834 74 14, kanzlei@buchs-aargau.ch

Gemeinderat Buchs AG

Der Gemeindeammann

Urs Affolter

Die Gemeindeschreiberin

Cornelia Byland